

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 GemO hat der Gemeinderat am 27.03.2024 die folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.12.2001 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

*(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme*

<i>bis zu 3 Stunden:</i>	<i>30 €</i>
<i>mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden:</i>	<i>50 €</i>
<i>mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz):</i>	<i>60 €.</i>

### **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Ausgefertigt

Bartholomä, den 28.03.2024  
gez

Thomas Kuhn  
Bürgermeister

#### **Hinweis bei Veröffentlichung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bartholomä geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.